

einer gesetzlichen Sanierung des § 13b EisbG - gesonderten Überprüfung der hier vollziehenden (oder vielleicht gar unterlassenden) Gewalt, also der Eisenbahnsicherheitsbehörde.

Sollten bisher tatsächlich Empfehlungen umgesetzt worden sein, dann geschieht dies im eher klandestinen Bereich. Aus dem Wortlaut des Art 25 Abs 3 Eisenbahnsicherheits-RL ergibt sich, dass die Sicherheitsbehörde zumindest die Untersuchungsstelle „mindestens jährlich“ über ergriffene oder geplante Maßnahmen zu informieren hat. Dies ist weder im EisbG noch im UUG umgesetzt. Auch sollten im Sinn der vom Geist der Offenheit und Transparenz gekennzeichneten Eisenbahnsicherheits-RL⁶⁶ diese Informationen via Internet allgemein zugänglich sein, was gesetzlich zu regeln wäre.

3.2 Die Berichte der Untersuchungsstelle: Instrumente der Anklagebehörden?

3.2.1 Die Richtlinie

Art. 19 Abs 4 RL 2004/49/EG lautet:

„Schuld- oder Haftungsfragen sind auf keinen Fall Gegenstand der Untersuchung.“

Art. 20 Abs 3 RL 2004/49/EG lautet:

„Die Untersuchung wird unabhängig von jeder gerichtlichen Untersuchung durchgeführt.“

Art. 25 Abs 1 RL 2004/49/EG lautet:

„Eine von einer Untersuchungsstelle ausgesprochene Sicherheitsempfehlung begründet keinesfalls eine Vermutung der Schuld oder Haftung für einen Unfall oder eine Störung.“

3.2.2 Die Umsetzung im UUG

§ 15 Abs 4 UUG lautet:

„Je ein Exemplar des endgültigen Untersuchungsberichtes ist an

1. ...
2. ...
3. ...

⁶⁶ Siehe den Wortlaut des Art 17 Abs 1 Eisenbahnsicherheits-RL betreffend die Entscheidungsgrundsätze der Eisenbahnsicherheitsbehörde

4. *die zuständige Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 9 Abs 5*

zu übermitteln.“

§ 9 Abs 5 UUG lautet:

„Ist zu einem Vorfall auch ein Strafverfahren anhängig, so ist die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.“

§ 15 Abs 5 UUG lautet:

„Die Ergebnisse des Untersuchungsberichtes gemäß Abs 2 Z 7 dürfen im gerichtlichen Strafverfahren bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Beweismittel zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden.“

Die Untersuchungsberichte sind Ergebnis eines nicht öffentlichen Verfahrens. Die am Vorfall beteiligten Personen (und das auch nur eingeschränkt, siehe gleich unten Kapitel 3.4) haben lediglich ein Stellungnahmerecht, aber kein Einsichtsrecht in die Akten der Untersuchungsstelle und kein Teilnahmerecht an Beweisaufnahmen. Die Unfallsbeteiligten haben somit auch kein Teilnahmerecht an Einvernahmen der anderen Beteiligten und auch kein Fragerecht.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist nicht gewahrt (kein „fair trial“).

Dass die Untersuchungsberichte den Staatsanwaltschaften zugeleitet werden, widerspricht dem Geist der Richtlinie.

Da es in Österreich keine auf Eisenbahnangelegenheiten spezialisierten Staatsanwaltschaften und Gerichte gibt, ist den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in der Regel unbekannt, dass die Untersuchungsberichte der Unfalluntersuchungsstelle bei sonstiger Nichtigkeit im Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen.

Aber auch wenn dies den Staatsanwaltschaften und den Gerichten bewusst ist und sie daher offiziell vom Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle keine Notiz nehmen, bleiben die Untersuchungsberichte in den Akten der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte. Die Berichte der Untersuchungsstelle erwecken den Eindruck der Richtigkeit und Objektivität und wird sich zumindest der zuständige Staatsanwalt bei der Verfassung des Strafantrages von den Darstellungen des Untersuchungsberichtes leiten lassen.

§ 15 Abs 4 UUG wäre somit konsequenterweise zu streichen; es sei denn, die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit wird dementsprechend vom Richtliniengeber novelliert.